



**Ausschreibungsleitfaden für
1. Ausschreibung
Qualifizierungsnetze**

**im Rahmen des Förderungsschwerpunkts:
Forschungskompetenzen für die Wirtschaft**

Version 1.0



FFG

Inhaltsverzeichnis

0	Präambel.....	3
1	AUSSCHREIBUNGSZIELE	3
2	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
2	AUSCHREIBUNGSDOKUMENTE	5
3	RECHTSGRUNDLAGEN.....	5
4	ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN	6
4.1	Was sind Qualifizierungsnetze?.....	6
4.2	Welche Anforderungen werden gestellt?	7
4.3	Wie sieht das Konsortium aus?.....	8
4.3.1	Wie setzt sich das Konsortium zusammen?	8
4.3.2	Was sind die Pflichten der Konsortialführung?	9
4.4	Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?	9
4.4.1	Wer ist teilnahmeberechtigt und förderbar?	9
4.4.2	Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar?	9
4.5	Wie hoch ist die Förderung?	10
4.6	Welche Kosten werden anerkannt?	10
4.7	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?	12
4.8	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?.....	14
4.9	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	15
5	ABLAUF DER EINREICHUNG.....	15
5.1	Wie verläuft die Einreichung?	15
5.2	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?.....	16
6	PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	16
6.1	Was ist die Formalprüfung?	16
6.2	Wie verläuft das Bewertungsverfahren?	17
6.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	17
7	ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG.....	18
7.1	Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?	19
7.2	Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?	19
7.3	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?	19
7.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	20
7.5	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	20
7.6	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	21
	Tabelle 1: Ausschreibungsübersicht Qualifizierungsnetze	4
	Tabelle 2: Übersicht Ausschreibungsdokumente	5
	Tabelle 3: Beihilfenhöchstintensitäten für allgemeine Ausbildungen (Quelle: GVO)	10
	Tabelle 5: Ratenschema der FFG	20

0 Präambel

Mit dem Förderungsschwerpunkt „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft“ werden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) die im Zuge der Systemevaluierung genannten Forderungen nach **Ausweitung des Innovationsbegriffs und Förderung der Humanressourcen-Entwicklung** aufgenommen. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Erreichung des Zieles der gemeinsamen FTI-Strategie der Bundesregierung „**Nachhaltige Reform des österreichischen Bildungswesen**“ geleistet.

Im Mittelpunkt des Förderungsschwerpunkts „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft“ steht einerseits die strukturelle Förderung des **systematischen Aufbaus und der Höherqualifizierung des bestehenden Forschungs- und Innovationspersonals in österreichischen Unternehmen**. Andererseits soll eine **stärkere Verankerung unternehmensrelevanter Lehr- und Forschungsschwerpunkte an Universitäten und Fachhochschulen** erfolgen.

Im Rahmen des Förderungsschwerpunktes "Forschungskompetenzen für die Wirtschaft" stehen drei Instrumente zur Verfügung:

- 1) Kompetenzaufbau: **Qualifizierungsseminare**
- 2) Kompetenzvertiefung: **Qualifizierungsnetze**
- 3) Kompetenzerweiterung in der angewandten Forschung: **Lehrveranstaltungen mit tertiärem Charakter**

Alle Details zum gesamten Förderschwerpunkt finden Sie aktuell unter <http://www.ffg.at/Forschungskompetenzen> auf der Website der FFG.

1 AUSSCHREIBUNGSZIELE

Der vorliegende Leitfaden spezifiziert die Bedingungen für das Instrument **Qualifizierungsnetze** zur Kompetenzvertiefung. Folgendes **operatives Ziel** wurde für das Instrument **Qualifizierungsnetze** in der Sonderrichtlinie definiert:

Ziel: Erhöhung der Innovations- & Nachfragekompetenz in zukunftsrelevanten Technologiefeldern über die Qualifizierung von Mitarbeitenden

Konkret bedeutet dies, dass die geplanten Maßnahmen zu folgenden Zielen beitragen sollen:

- ⇒ Vernetzung von Wissenschaft und Forschung mit der Wirtschaft und Formierung zu regional möglichst geschlossenen Wertschöpfungsketten in erfolgversprechenden Technologie- und Anwendungsfeldern.

- => Erhöhung der für Innovationen notwendigen Kompetenz und des Engagement der beteiligten AkteurInnen. Bei der notwendigen Kompetenz ist zu unterscheiden in Wissen einerseits und Kreativität andererseits.
- => Beitrag zum systematischen mittel- bis langfristigen Aufbau von Innovations- und Nachfragekompetenz von österreichischen Unternehmen in zukunftsrelevanten Technologiefeldern durch zukunfts-, bedarfs- und zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen.
- => Ermöglichen eines Überblicks der beteiligten Akteure über für sie relevante Technologiefelder.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Der Leitfaden für Qualifizierungsnetze enthält Informationen zu den grundlegenden **Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufen**, die für die Einreichung von Förderungsansuchen notwendig sind.

Tabelle 1: Ausschreibungsübersicht Qualifizierungsnetze

Instrument	Qualifizierungsnetze
Kurzbeschreibung	mittelfristige, zeitlich begrenzte und maßgeschneiderte Qualifizierungsmaßnahmen zwischen Unternehmen (KMUs) und Universitäten und/oder Fachhochschulen
Im Web	http://www.ffg.at/qualifizierungsnetze
Eckdaten	
beantragte Förderung in €	max. 500.000,- € pro Qualifizierungsnetz
Förderquote	max. 100% (abhängig von Organisationstyp)
Laufzeit in Monaten	min. 6 Monate bis max. 24 Monate
Mindestkonsortium	min. 3 Unternehmenspartner (davon min. 3 KMUs lt. EU-Definition ¹) & min. 1 wissenschaftlicher Partner
Budget gesamt	4,25 Millionen EURO für die 1. Ausschreibung
Geldgeber	BMWFJ
Ausschreibungsbeginn	04.10.2011
Einreichfrist	01.03.2012
Sprache	deutsch

¹ Siehe Anhang

Ansprechpersonen	Programmmanagement: Dr. ⁱⁿ Corinna Wilken, T (0)5 7755 – 2608, E corinna.wilken@ffg.at Barbara Kunz, T (0)5 7755 – 2404, E barbara.kunz@ffg.at Informationen bezüglich Kosten und Finanzierung: Mag. Alexander Glechner, T (0) 57755 – 6082, E alexander.glechner@ffg.at Mag. ^a (FH) Christa Jakes, T (0) 57755 – 6083, E christa.jakes@ffg.at
Information im Web	http://www.ffg.at/ausschreibungen/qualifizierungsnetze-1-ausschreibung

2 AUSCHREIBUNGSDOKUMENTE

Im Rahmen dieser Ausschreibung sind folgende Ausschreibungsdokumente für **Förderungen** gültig:

Tabelle 2: Übersicht Ausschreibungsdokumente

Dokument	Webadresse
vorliegender Leitfaden zur Antragsstellung	im Downloadcenter unter http://www.ffg.at/ausschreibungen/qualifizierungsnetz-e-1-ausschreibung
Einzureichende Antragsformulare via eCall <ul style="list-style-type: none"> • Projektbeschreibung • Kostenplan (Kostenplan Partner und Kostenplan kumuliert) 	im Downloadcenter unter http://www.ffg.at/ausschreibungen/qualifizierungsnetz-e-1-ausschreibung
Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten	www.ffg.at/kostenleitfaden
Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung	im Downloadcenter unter http://www.ffg.at/ausschreibungen/qualifizierungsnetz-e-1-ausschreibung
Sonderrichtlinie	http://www.ffg.at/ausschreibungen/qualifizierungsnetz-e-1-ausschreibung

3 RECHTSGRUNDLAGEN

Als **Rechtsgrundlage** dieser Förderung kommt hier die Sonderrichtlinie Forschungskompetenzen für die Wirtschaft (GZ BMWFJ-98.340/0025-C1/10/2011) vom 27.06.2011 zur Anwendung.

4 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

4.1 Was sind Qualifizierungsnetze?

Qualifizierungsnetze sind mittelfristige, zeitlich begrenzte und maßgeschneiderte Qualifizierungsmaßnahmen zwischen mindestens drei Unternehmen und mindestens einer Universität und/oder Fachhochschule. Förderbar sind Netzwerkprojekte, die den Zielsetzungen des Instruments Qualifizierungsnetze entsprechen.

Als Beispiele für solche Qualifizierungsnetze können angeführt werden:

- Schulungen zu aktuellen Technologieentwicklungen
- Schulungen zur Einführung neuer Technologien in Unternehmen
- Schulungen zu unternehmensrelevanten FTEI-Fragestellungen
- Schulungen zu neuen Anwendungsfeldern
- Schulungen zur Kompetenz- und Kreativitätserhöhung
- Schulungen zum Aufbau von Innovations- und Nachfragekompetenz

Qualifizierungsnetze werden in Form eines Konsortiums eingereicht. Die erforderlichen Partnerstrukturen für die geförderten Vorhaben können dabei neu aufgebaut werden oder auf bereits bestehenden Netzwerkstrukturen basieren.

Beteiligte Unternehmen konzipieren in Kooperation mit Universitäten und/oder Fachhochschulen zeitlich begrenzte Ausbildungsangebote für MitarbeiterInnen der Unternehmen. Ziel ist es, ein maßgeschneidertes Angebot zu gestalten, das den Qualifizierungsbedarf der beteiligten Unternehmen als Ausgangspunkt hat, kooperativ und zukunftsorientiert ist. Es dürfen keine bereits am Markt oder im Unternehmen bestehenden Qualifizierungsmaßnahmen dupliziert werden.

Folgende Projekte können **nicht** gefördert werden:

- bereits laufende Projekte
- Standardausbildungen (z.B. Projektmanagement, Englischkurse, Präsentationstechniken)
- Projekte ohne FTEI-Bezug
- Projekte mit Durchführungsort im Ausland
- Produktschulungen
- Interne Weiterbildungen

- Einschulungsmaßnahmen

4.2 Welche Anforderungen werden gestellt?

Die Laufzeit eines Vorhabens ist mit **mindestens 6 Monaten** und **maximal 24 Monate** beschränkt und umfasst die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Qualifizierungsnetzen.

Der kooperative Charakter des Projekts soll durch eine **Absichtserklärung zur Mitfinanzierung** unterstrichen werden.

Die Förderung richtet sich insbesondere an **FTEI-EinsteigerInnen und technologisch kompetente Unternehmen**. Bei sogenannten FTEI-EinsteigerInnen handelt es sich um Unternehmen, die bislang keine oder nur wenige kontinuierlichen Innovationsaktivitäten gesetzt haben; bei technologisch kompetenten Unternehmen um solche, die mehrere TechnikerInnen oder ForscherInnen beschäftigen und typischerweise ein eigenes F&E-Budget haben.

Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen an geeigneten Schulungsorten in Österreich organisiert werden. Die Räumlichkeiten können bei den beteiligten Organisationen angesiedelt sein oder extern angemietet werden.

Von den MitarbeiterInnen in den am Konsortium beteiligten Organisationen können unterschiedliche Rollen eingenommen werden:

- **AusbildungsteilnehmerInnen:** hierbei handelt es sich um diejenigen Personen, die an den Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen. Diese Personen sollen über die gesamte Laufzeit an den Qualifizierungsnetzen teilnehmen.
 - Diese Personen sind von den im Konsortium vertretenen **Unternehmenspartnern** zu entsenden.
 - Es müssen **mindestens 15 Personen** aus den im Mindestkonsortium vertretenen Unternehmenspartnern AdressatInnen des Qualifizierungsnetzes sein. Die Anzahl der TeilnehmerInnen an den Projekten ist nach oben nicht begrenzt, wobei die konzipierten Maßnahmen auf die Anzahl der TeilnehmerInnen abzustimmen sind.
 - Bei der Zusammensetzung der TeilnehmerInnen ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der zu qualifizierenden MitarbeiterInnen zwischen den teilnehmenden Unternehmen und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist dies zu begründen. Als Referenz für

die Verteilung kann die FTEI-Beschäftigtenzahl im jeweiligen Unternehmen (in Köpfen) herangezogen werden.

- Die Auswahl der zu entsendenden AusbildungsteilnehmerInnen erfolgt durch die kooperierenden ProjektpartnerInnen selbst, wobei auf die Auswahlkriterien wie Transparenz, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit (z. B. Arbeitsbereiche, Verwendungsgruppen, Geschlechterverhältnis) größter Wert zu legen ist.
- **Vortragende/AusbildnerInnen:** hierbei handelt es sich um diejenigen Personen, die als Vortragende/AusbildnerInnen im Rahmen der Qualifizierungsnetze eingesetzt werden. Diese Personen sind hauptsächlich von den im Konsortium vertretenen nationalen **wissenschaftlichen Partnern** zu entsenden. Internationale Expertise kann von den internationalen wissenschaftlichen Partnern eingebracht werden sowie mit Begründungen auch von extern zugekauft werden. Zukäufe können in der Kategorie Drittkosten in einem Ausmaß von bis zu 30% der Gesamtkosten verbucht werden.
- **Personen für Verwaltung/Administration/Konzeptentwicklung:** hierbei handelt es sich um diejenigen Personen, die im Zuge der Entwicklung und Organisation der Qualifizierungsnetze administrative/organisatorische/inhaltliche Tätigkeiten (Konzeptentwicklung, Terminkoordination, Projektmanagement) ausüben. Diese Personen können von allen im Konsortium vertretenen PartnerInnen gestellt werden.

4.3 Wie sieht das Konsortium aus?

4.3.1 Wie setzt sich das Konsortium zusammen?

Das **Konsortium** sieht wie folgt aus:

- mind. 3 voneinander unabhängige, in FTEI tätige KMUs lt. EU-Definition mit Standort in Österreich als **Unternehmenspartner**
- und mind. 1 Universität² und/oder Fachhochschule mit Standort in Österreich als **wissenschaftlicher Partner**

Weiters können im Konsortium als **PartnerInnen** vertreten sein:

² Gemäß PUG § 5. dürfen einer Privatuniversität keine geldwerten Leistungen des Bundes zuerkannt werden. Ausgenommen sind Gegenleistungen aus Verträgen über die Erbringung bestimmter Lehr- und Forschungsleistungen einer Privatuniversität, die der Bund zur Ergänzung des Studienangebotes der öffentlichen Universitäten bei Bedarf mit einer Privatuniversität abschließt, sowie geldwerte Leistungen des Bundes im Rahmen von öffentlich ausgeschriebenen Forschungs-, Technologie-, Entwicklungs- und Innovationsprogrammen. Laut PUG § 8 tritt diese Bestimmung mit 1. März 2012 in Kraft

- Großunternehmen
- Intermediär(e): Clusterinitiativen, Technologie- und Transferzentren
- sonstige tertiäre Bildungs- und Forschungseinrichtung(en)
- internationale PartnerInnen aller oben angeführten Organisationstypen

Das Konsortium bestimmt eine/n PartnerIn als **Konsortialführung**, der/die als EinreicherIn des Förderungsansuchens gilt und als AnsprechpartnerIn gegenüber der FFG auftritt. Für das Vorhaben ist es sinnvoll, dass Intermediäre (Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Clusterinitiativen etc.) die Rolle des Antragstellenden übernehmen. Voraussetzung ist es jedoch nicht.

4.3.2 Was sind die Pflichten der Konsortialführung?

Der Konsortialführung obliegt das Projektmanagement und die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den ProjektpartnerInnen für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Dazu gehören die Prüfung der Berichte und Abrechnungen aller KonsortialpartnerInnen anhand der von den KonsortialpartnerInnen bekannt gegebenen Daten und Angaben. Dazu bestätigt die Konsortialführung gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten projektrelevant d.h. dem Projekt eindeutig zuordenbar sind.
- das Projekt im Hinblick auf Kosten und inhaltlicher Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden.
- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

4.4 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

4.4.1 Wer ist teilnahmeberechtigt und förderbar?

Förderbar sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende juristische Personen oder EinzelunternehmerInnen aus dem In- und Ausland.

Förderbare Organisationen können sich an der Ausschreibung als KonsortialführerIn oder ProjektpartnerIn beteiligen und erhalten eine Förderungsquote entsprechend des Organisationstyps (s. Kapitel 4.5)

4.4.2 Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar?

Nicht förderbare Organisationen können als ProjektpartnerInnen auftreten, sie sind für die Ausschreibung teilnahmeberechtigt, erhalten jedoch keine Förderung.

Natürliche Personen und ausländische PartnerInnen, die die Kriterien zur Förderung nicht erfüllen (s. Kapitel 4.4.1), sind als ProjektpartnerInnen teilnahmeberechtigt, jedoch nicht förderbar.

Natürliche Personen können als **SubauftragnehmerInnen** in Betracht gezogen werden. SubauftragnehmerInnen sind jedoch nicht PartnerInnen im Sinne eines Qualifizierungsnetz-Vorhabens. Sie erbringen definierte Leistungen für PartnerInnen, die in der Projektkostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden, haben jedoch kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

4.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt **maximal 500.000,- EUR** pro Vorhaben im Rahmen der Ausschreibung Qualifizierungsnetze.

Die Förderung erfolgt in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen.

Die Förderungsquote für jede/n PartnerIn richtet sich nach dem jeweiligen Organisationstyp.

Tabelle 3: Beihilfenhöchstintensitäten für allgemeine Ausbildungen (Quelle: GVO)

FörderwerberIn	Beihilfenhöchstintensität
Kleine Unternehmen	80%
Mittlere Unternehmen	70%
Große Unternehmen	60%
Forschungseinrichtungen	100%

Intermediäre: Die Beihilfenhöchstintensitäten richten sich nach dem Organisationstyp des Intermediärs (z.B. Unternehmen oder Forschungseinrichtung).

Wenn die öffentlich zugänglichen Daten (z. B. Firmenbuch) nicht ausreichen, um eine Zuordnung der Unternehmen zu KU, MU oder GU vorzunehmen, so ist eine eidesstattliche Erklärung abzugeben. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition vorgenommen werden.

4.6 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind.

Der frühest mögliche Zeitpunkt für den Start eines Qualifizierungsnetzes ist nach Ende der Einreichfrist für Förderungsansuchen am 1. März 2012. Der Zeitraum der **Kostenanerkennung** entspricht der **vertraglich festgelegten Laufzeit des Vorhabens**, die mit dem Datum des Projektstartes beginnt und dem Datum des Projektendes endet.

Detailinformationen zu anerkennbaren und nicht anerkennbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten 1.2“ - kurz Kostenleitfaden - unter der Webadresse www.ffg.at/kostenleitfaden festgelegt.

Dabei ist zu beachten, dass nur jene Leistungen gefördert werden können, die auch der **Ausbildungsbeihilfe (AGVO)**³ zugeordnet werden können:

- a. Personalkosten für die AusbilderInnen
- b. Reise- und Aufenthaltskosten der AusbilderInnen und der AusbildungsteilnehmerInnen
- c. sonstige laufende Aufwendungen wie unmittelbar mit dem Vorhaben zusammenhängende Materialien und Ausstattung
- d. Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für das Ausbildungsvorhaben verwendet werden
- e. Kosten für Beratungsdienste betreffend die Ausbildungsmaßnahme
- f. Personalkosten für AusbildungsteilnehmerInnen und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten) bis zur Höhe der Gesamtsumme der unter den Buchstaben a bis e genannten sonstigen förderbaren Kosten.
- g. Personalkosten sowie Sach- und Materialkosten im Zusammenhang mit der Organisation der Ausbildungsmaßnahme

Zusätzlich zum Kostenleitfaden und der Ausbildungsbeihilfe gelten für Qualifizierungsnetze folgende Einschränkungen:

- **Personalkosten:** Auf die Personalkosten aller ProjektmitarbeiterInnen können maximal 20 % Gemeinkostenzuschlag verrechnet werden.
- **Kosten für Projektmanagement:** Die Kosten für Projektmanagement (z.B. für Verwaltung des Netzwerks, Schulungsorganisation) können maximal 10 % der Gesamtkosten des Projekts betragen.
- **Drittkosten:** Insgesamt dürfen die Drittkosten nicht mehr als 30% der Gesamtkosten des Projekts betragen.

³ Download unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:214:0003:0047:de:PDF> (auf Seite 33)

4.7 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung von Förderungsansuchen im Rahmen der Ausschreibung Qualifizierungsnetze erfolgt nach folgenden **vier Hauptkriterien**:

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Ausschreibung
- Qualität des Vorhabens
- Eignung der FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten
- Ökonomisches Potenzial und Verwertung

Die unten stehende Tabelle spezifiziert die relevanten Subkriterien und die dahinter liegenden Fragestellungen. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden pro Kriterium Punkte vergeben. Der Gewichtungsfaktor spiegelt die Bedeutung der einzelnen Subkriterien innerhalb eines Hauptkriteriums wieder. Die maximal erreichbare Punkteanzahl je Hauptkriterium stellt ebenfalls eine Gewichtung dar. Unabhängig von der Summe der erreichten Punkte, werden nur Vorhaben gefördert, die in jedem Hauptkriterium den Schwellenwert von mindestens 50 Prozent erreichen.

Tabelle 3: Kriterienset und Gewichtung

Hauptkriterium 1 (max. 30 Punkte)	Relevanz des Förderungsansuchens in Bezug auf die Ausschreibung	
Name Subkriterium	Erläuterung Subkriterium	Gewichtungsfaktor SK
Strategische Relevanz des Förderungsansuchens zur Erreichung der Ausschreibungsziele	<ul style="list-style-type: none"> ○ In welchem Ausmaß trägt das Förderungsansuchen zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei? Die Ausschreibungsziele sind unter Kapitel 1 erläutert. 	0,4
Wirkung der Förderung (Additionalität)	<ul style="list-style-type: none"> ○ Welche Wirkung kann von der Förderung erwartet werden? ○ Ist zu erwarten, dass erst durch die Förderung das geplante Vorhaben realisierbar wird? 	0,2
Beitrag des Förderungsansuchens zu Gender-Aspekten sowie gesellschaftlichen/sozialen/ethischen und Umweltaspekten	<ul style="list-style-type: none"> ○ Wurden Gender-Aspekte bei der inhaltlichen Projektplanung berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? [Die Berücksichtigung von Gender-Aspekten in der angewandten Forschung bedeutet, die vielfältigen Lebensrealitäten der Frauen und Männer und die daraus entstehenden unterschiedlichen Bedürfnisse zu berücksichtigen.] ○ Wurden gesellschaftliche/soziale/ethische und Umweltaspekte bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? [Hierzu gehören insbesondere Auswirkungen auf die Beschäftigung, Arbeitsqualität, Arbeitsbedingungen und die Umwelt, sowie ethische und soziale Implikationen des Projekts. Derartige Aspekte sind je nach Auftreten zu berücksichtigen.] 	0,4



Hauptkriterium 2 (max. 30 Punkte)		
Qualität des Förderungsansuchens		
Name Subkriterium	Erläuterung Subkriterium	Gewichtungsfaktor SK
Darstellung des State-of-the-Art	<ul style="list-style-type: none"> ○ Wird ein relativer Qualitäts- und Innovationssprung (d.h. eine Veränderung durch die Durchführung des geplanten Vorhabens gegenüber der Ausgangssituation vor Beginn des Förderungsansuchens) erzielt? 	0,2
Fachliche Qualität	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sind die geplanten Lösungsansätze bzw. die didaktisch/methodisch aufbereiteten wissenschaftlichen Inputs zur Erreichung der Ziele und angestrebten Ergebnisse angemessen? 	0,5
Qualität der Planung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch? ○ Sind alle Abläufe und Strukturen (z. B. Auswahl der Teilnehmenden) im Förderungsansuchen transparent und nachvollziehbar dargestellt? ○ Sind die Projektbeteiligten hinsichtlich Kapazität, Kompetenz und Rolle gut integriert? ○ Ist/sind die Finanzplanung bzw. die geplanten Kosten angemessen und nachvollziehbar? 	0,3
Hauptkriterium 3 (max. 20 Punkte)		
Eignung FörderungswerberInnen/Projektbeteiligte		
Name Subkriterium	Erläuterung Subkriterium	Gewichtungsfaktor SK
Fachliche Kompetenz des Konsortiums	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sind die für das geplante Vorhaben erforderlichen fachlichen und organisatorischen Kompetenzen durch das Konsortium abgedeckt bzw. im Förderungsansuchen dargestellt? ○ Ist die Zusammensetzung des Konsortiums hinsichtlich der Zielerreichung des geplanten Vorhabens angemessen? 	0,5
Managementfähigkeit und –kapazitäten	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sind im Konsortium die nötige(n) Managementfähigkeit, –kapazitäten und Struktur zur Durchführung des geplanten Vorhabens vorhanden? 	0,3
Geschlechterspezifische Ausgewogenheit im Projektteam	<ul style="list-style-type: none"> ○ Weist die Zusammensetzung des Projektteams eine geschlechterspezifische Ausgewogenheit auf? ○ Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? [Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten.] 	0,2

Hauptkriterium 4 (max. 20 Punkte)		Ökonomisches Potenzial und Verwertung	
Name Subkriterium	Erläuterung Subkriterium		Gewichtung s-faktor SK
KundInnenorientierung/Kundennutzen und Alleinstellungsmerkmal / Themenführerschaft	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ist durch die geplante Qualifizierungsmaßnahme ein zukünftiger und nachhaltiger Nutzen für KundInnen zu erwarten? ○ Handelt es sich bei geplantem Vorhaben um eine neue Qualifizierungsmaßnahme und nicht um eine Duplizierung von bereits am Markt vorhandenen Angeboten? 		0,4
Marktkennntnis (Zielmärkte und Mitbewerber-Innen)	<ul style="list-style-type: none"> ○ Trägt die geplante Maßnahme dazu bei, dass Zielmärkte zukünftig besser identifiziert werden? ○ Werden den beteiligten Unternehmen durch die geplante Maßnahme neue Zielmärkte eröffnet? 		0,3
Verwertungsstrategie	<ul style="list-style-type: none"> ○ Werden die durch das Vorhaben zu erwartenden Qualifikationssprünge langfristig von den beteiligten Unternehmen genutzt? ○ Ist eine längerfristige Vernetzung zwischen den beteiligten Unternehmen auch über den Förderungszeitraum hinaus geplant? [z.B. eine Lehrveranstaltung] 		0,3

4.8 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Das Förderungsansuchen ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Als **Teil des elektronischen Antrags** sind folgende Dokumente **über die eCall Upload-Funktion** anzuschließen:

- **Projektbeschreibung:** Inhaltliches Förderungsansuchen – Upload als pdf – Dokument
- **Kostenplan:** Tabellenteil des Förderungsansuchens – Upload als Excel - Dokumente
 - Förderungsansuchen Kostenplan Partner
 - Förderungsansuchen Kostenplan Gesamtübersicht

Anhänge zum elektronischen Antrag:

- Lebensläufe aller wissenschaftlich relevanten ProjektmitarbeiterInnen bzw. ein Qualifikationsprofil von den Schlüsselpersonen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht bekannt sind
- Kopie des Firmenbuchauszuges (Unternehmen)
- Wenn die öffentlich zugänglichen Daten (z. B. Firmenbuch) nicht ausreichen, um eine Zuordnung der Unternehmen zu KU, MU oder GU vorzunehmen, so ist eine **eidesstattliche Erklärung** abzugeben.
- Die Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 3 Geschäftsjahre (Unternehmen)

- Absichtserklärung zur Mitfinanzierung

Weitere Unterlagen können im Einzelfall gefordert werden.

Die **Sprache**, in welcher das Förderungsansuchen zu verfassen ist, ist **Deutsch**.

4.9 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende und abgeschlossene Projekte der letzten 5 Jahre als auch beantragte Vorhaben **mit thematischem und inhaltlichem Bezug** zum gegenständlich eingereichten Vorhaben. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten und laufenden Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen in der gegenständlichen Ausschreibung, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Konsortiums aus.

Die Angabe dieser Projekte hat im Anhang zu erfolgen.

5 ABLAUF DER EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich und hat **vollständig bis zum 01.03.2012 um 12:00 Uhr** zu erfolgen.

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen Ausschreibung (vgl. Kapitel 4.8) zu verwenden, welche im eCall zum Download zur Verfügung stehen.

Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn **alle Partner zuvor** Ihre Partneranträge im eCall **ausgefüllt und eingereicht** haben!

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn **im eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per Email versendet. Eine **Nachreichung** (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist **nicht möglich!**

Die postalische Übermittlung mit firmenmäßiger Zeichnung des online eingereichten Förderungsansuchens ist **nicht** erforderlich.

Die Einreichung selbst hat nur durch die Konsortialführung, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Dieses Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

5.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Alle eingereichten Förderansuchen werden nur den mit der Abwicklung der Ausschreibung befassten Stellen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Insbesondere müssen in das Bewertungsverfahren eingebundene nationale und internationale ExpertInnen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung abgeben.

6 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Die Angaben im Förderungsansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft. Dies geschieht im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das **Ergebnis** der Formalprüfung wird innerhalb von **vier Wochen via eCall Nachricht** kommuniziert.

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich um nicht-behebbarer Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden.

Eine **„Checkliste Formalvoraussetzungen“** befindet sich im Antragsformular Projektbeschreibung für Förderungsansuchen.

6.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in Kapitel 4.7 angeführten Kriterien und erfolgt durch **nationale und/oder internationale ExpertInnen** auf der Grundlage der eingereichten Dokumente.

Der **Ausschluss von GutachterInnen** (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Weiters erfolgt eine **Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** (Bonität und Liquidität) der beteiligten Unternehmen durch FFG-interne ExpertInnen. Die Förderung insolventer Unternehmen ist nicht möglich.

Die Zusammensetzung des Bewertungsgremiums ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend festzulegen.

Die Förderentscheidung trifft die FFG. Im Falle einer Abweichung von der Förderempfehlung des Bewertungsgremiums, ist der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit der Förderentscheidung zu befassen. Im Falle der Ablehnung wird die Förderungswerberin oder der Förderungswerber schriftlich über die dafür maßgeblichen Gründe informiert. Im Falle einer beabsichtigten Förderungsgewährung wird der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber von der Abwicklungsstelle ein schriftliches Förderungsangebot übermittelt. Mit dessen schriftlicher Annahme kommt der Förderungsvertrag zustande. Die Förderungsempfehlung bzw. Ablehnung wird auf Basis der Fachgutachten durch die ExpertInnen vom FFG Programm-Management erstellt.

6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsempfehlung wird vom Bewertungsgremium erstellt und der Geschäftsführung der FFG zur Förderungsentscheidung im Auftrag des **BMWFJ** vorgelegt. Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der vorgelegten Förderungsempfehlung.



7 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

**Folgende Kapitel sind für Sie nur dann relevant,
wenn Ihr Antrag genehmigt wurde.**



7.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG dem/der KonsortialführerIn ein zeitlich befristetes **Förderungsanbot**. Nimmt der/die KonsortialführerIn das Förderungsanbot, samt allfälligen Auflagen, innerhalb der festgelegten Frist an, wird der Förderungsvertrag erstellt.

Im **Förderungsvertrag** werden unter anderem die FörderungsnehmerInnen, Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Förderungszeitraum, Auszahlung der Förderung und Berichtspflichten festgelegt.

Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

Bis zum Abschluss des Förderungsvertrages besteht kein Anspruch auf Förderung.

7.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Projektlaufzeit handeln.

Die **Auszahlung der ersten Rate** ist jedenfalls von der Vorlage eines firmenmäßig gezeichneten **Konsortialvertrags** abhängig. Eine Hilfestellung für die Erstellung eines Konsortialvertrages bietet ein **Muster**, das auf der Webadresse <http://www.ffg.at/konsortialvertrag> zur Verfügung steht.

7.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Nach Vorlage eines firmenmäßig gezeichneten Konsortialvertrags und der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von Auflagen erfolgt die Auszahlung der ersten Rate.

Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Rechnungsprüfung durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.

Tabelle 4: Ratenschema der FFG

FFG Ratenschema		
Projektlaufzeit in Monaten	6 – 18 Monate	> 18 Monate
Anzahl der Berichte	1 Endbericht	2 Berichte (1 Zwischenbericht, 1 Endbericht)
Startrate in % der Förderung laut Vertrag	50	50
Zwischenrate in % der Förderung laut Vertrag	-	30
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50	20

7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb von 2 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung** ebenfalls **via Berichtsfunktion des eCall-Systems** zu legen. Eine **firmenmäßig gezeichnete Bestätigung der Richtigkeit** des elektronischen Endberichtes ist **per Post zu übermitteln**. Der Link zum dazugehörigen Formular wird nach Abschicken des Endberichts im eCall aktiviert.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller KonsortialpartnerInnen** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden!

Zur Berichtserstellung müssen die im eCall **vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ unter der Webadresse www.ffg.at/Kostenleitfaden festgelegt.

Darüber hinaus ist der/die FörderungsnehmerIn verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

7.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen oder **Änderungen bei den beteiligten KonsortialpartnerInnen** (z.B. Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden.

Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (Projekthalte, Konsortialpartner, Kosten, Termine, etc.) sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der Genehmigung der FFG**.

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via **eCall-Nachricht**, gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall Nachricht upgeloadet bzw. per Post übermittelt werden.

Kommt es zu einer Kostenumschichtung, so sind an die FFG die Darstellung und Begründung der angestrebten Änderung sowie die Excel-Vorlage der FFG für Umschichtungen („Kostenumschichtungstabelle“) via eCall-Nachricht zu übermitteln.

Zusätzlich übermittelt die Konsortialführung **bei Kostenumschichtungen zwischen PartnerInnen**, die in Summe 10% der Projektgesamtkosten übersteigen, die Zustimmung des/der betroffenen PartnerIn in Form eines firmenmäßig gezeichneten Schreibens gescannt als Dateianhang der eCall Nachricht.

Kostenumschichtungen eines einzelnen Partners (zwischen Kostenkategorien), die in Summe 15% der Gesamtkosten des Partners und 15.000.- EUR übersteigen, sind jedenfalls zu beantragen.

7.6 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung** erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge der **Rechnungsprüfung** werden die **endgültig anerkennbaren Kosten festgestellt**.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird den FörderungsnehmerInnen schriftlich bekanntgegeben**. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei **negativem** Prüfergebnis können allenfalls entsprechende **Rückforderungen** eingeleitet werden.

Ist die Prüfung **positiv abgeschlossen** und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **aliquot gekürzt**.

Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen, sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

8 Anhang

Überblick über die formalen Beurteilungskriterien (Kennziffern):

Die Abbildung zeigt die wichtigsten Schwellenwerte bei der Überprüfung des KMU-Status.

DIE NEUEN SCHWELLENWERTE (Artikel 2)

Größenklasse	Mitarbeiterzahl: Jahresarbeits- einheit (JAE)	Jahresumsatz	oder	Jahresbilanz- summe
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. EUR <small>(1996: 40 Mio. EUR)</small>	oder	≤ 43 Mio. EUR <small>(1996: 27 Mio. EUR)</small>
Kleines Unternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR <small>(1996: 7 Mio. EUR)</small>	oder	≤ 10 Mio. EUR <small>(1996: 5 Mio. EUR)</small>
Kleinst- unternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR <small>(bisher nicht definiert)</small>	oder	≤ 2 Mio. EUR <small>(bisher nicht definiert)</small>